

## Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare: GNotKG

Kommentar

Bearbeitet von

Dr. Jens Bormann, Dr. Thomas Diehn, Klaus Sommerfeldt, Michael Gutfried, Dr. Jens Neie, Dr. Gero Pfeiffer, Melanie Sommerfeldt, Martina Ludlei

2. Auflage 2016. Buch. XXX, 1119 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 67802 8

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht, Kostenrecht, Berufsrecht > Kostenrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

(4) <sup>1</sup>Wenn sich die Gerichtsgebühren nach den für Notare geltenden Vorschriften bestimmen, sind die für Notare geltenden Wertvorschriften entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Wenn sich die Notargebühren nach den für Gerichte geltenden Vorschriften bestimmen, sind die für Gerichte geltenden Wertvorschriften entsprechend anzuwenden.

# beck-chön.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

### Übersicht

Rn.

A. Überblick . . . . .	1
B. Subsidiarität . . . . .	3
C. Vermögensrechtliche Angelegenheiten (Abs. 1)	6
I. Tatbestand . . . . .	6
1. Vermögensrechtliche Angelegenheit . . . . .	6
2. Wert steht nicht fest . . . . .	7
II. Rechtsfolge . . . . .	8
1. Ermessen . . . . .	8
2. Höchstgeschäftswert . . . . .	14
D. Nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten (Abs. 2)	15
I. Tatbestand . . . . .	15
II. Rechtsfolge . . . . .	17
1. Ermessen . . . . .	17
2. Höchstgeschäftswert . . . . .	19
E. Auffangwert (Abs. 3)	20
I. Tatbestand . . . . .	21
II. Rechtsfolge . . . . .	24
F. Einzelfälle . . . . .	27
G. Wechselseitige Anwendung der Wertvorschriften (Abs. 4)	49
I. Tatbestand . . . . .	50
II. Rechtsfolge . . . . .	54

## A. Überblick

Die Vorschrift tritt mit ihren Abs. 1–3 an die Stelle von § 30 KostO. Es handelt **1** sich jedoch nicht mehr um eine nur subsidiär anzuwendende Generalklausel, sondern um eine allgemeine Geschäftswertvorschrift. Sie ist als **Ausgangsnorm** immer einschlägig, wenn nicht speziellere Wert- oder Geschäftswertvorschriften sie verdrängen (RegE 164). Spezielle Verweisungen auf § 36 wurden daher in das GNotKG nicht aufgenommen, weil die Vorschrift ohnehin **immer gilt**. Dem entspricht es, dass der in § 30 Abs. 1 Hs. 2 KostO noch ausdrücklich erwähnte und wichtige Anwendungsbereich der „**Änderung** bestehender Rechte“ zwar in § 36 nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, aber nach wie vor besteht (LK/Hüttlinger Rn. 17). Der jüngst ergänzte § 98 Abs. 3 Satz 3 ist deshalb auch überflüssig.

Der Aufbau der Vorschrift orientiert sich an § 42 FamGKG (RegE 164). Abs. 1 **2** gilt für vermögensrechtliche, Abs. 2 für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten. Abs. 3 betrifft beide Fälle.

## B. Subsidiarität

Soweit das GNotKG **spezielle Vorschriften** zur Bewertung von Gegenständen **3** oder der Bestimmung des Geschäftswertes enthält, **verdrängen** diese § 36. Das gilt

sowohl für vermögensrechtliche als auch für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten. Gesetzliche Regelungen der Wertbestimmung finden sich v. a. in §§ 37ff. und 46ff. Gesetzliche Regelungen zum Geschäftswert finden sich vor allem in §§ 35, 40ff., 63ff. und 97ff.

- 4 Die Spezialität besteht **nur** innerhalb des Anwendungsbereichs der jeweiligen Spezialvorschrift; § 36 bleibt daneben und gleichzeitig zur **Schließung von Bewertungslücken** anwendbar. „**Soweit**“ bedeutet, dass das Ermessen des Kostengläubigers für jeden gesetzlich unbestimmten Verfahrensschritt bei der Ermittlung der Gebühr besteht. Dies kann sowohl bei der Bestimmung des Wertes eines Gegenstandes der Fall sein als auch bei der Festlegung des Geschäftswertes. § 36 gilt insbesondere
- für die Bewertung von Wirtschaftsgütern, Rechtsbeziehungen, Leistungen oder Verpflichtungen, die durch spezielle Wertbestimmungen **nicht** erfasst sind,
  - bei der Anwendung von Spezialnormen, sofern der **Wert danach nur durch Schätzung** ermittelt werden kann,
  - wenn der Geschäftswert aus mehreren Wertposten zu errechnen ist und der Wert eines **Wertpostens geschätzt** werden muss,
  - die Wertermittlung durch Wertvergleich zu erfolgen hat und die **Vergleichs-posten unbestimmt**, aber schätzbar sind und
  - für jede **Änderung** eines Rechtsverhältnisses, auch wenn der Wert des betroffenen Wirtschaftsguts, der Leistung oder Verpflichtung durch Spezialvorschrift geregelt ist.
- 5 Anders als nach § 30 Abs. 1 KostO sind die dort noch ausdrücklich erwähnten **Verfügungsbeschränkungen in §§ 50, 51 speziell** geregelt.

## C. Vermögensrechtliche Angelegenheiten (Abs. 1)

### I. Tatbestand

- 6 **1. Vermögensrechtliche Angelegenheit.** Abs. 1 gilt nur für vermögensrechtliche Angelegenheiten. Vermögensrechtlich sind alle Angelegenheiten, die – zumindest auch – **unmittelbare materielle Auswirkungen** haben oder haben sollen, insbesondere **auf Geld oder Geldeswert** zielen, oder auf einer materiellen Beziehung beruhen (BGHZ 83, 106, 109).
- 7 **2. Wert steht nicht fest.** Anwendungsvoraussetzung für Abs. 1 ist, dass der Wert nicht feststeht. Daran fehlt es bspw. bei Geldforderungen, Kaufpreis- und Kapitalerhöhungen sowie bei Geschäften und Verfahren, die sich auf einen solchen Gegenstand beziehen und dessen Wert haben, etwa beim Beitritt zu einer Schuld, einem Vertrag oder einem Beschluss. Soweit einem Gegenstand der Wert „auf die Stirn geschrieben steht“, ist dieser maßgeblich; ein Ermessensspielraum besteht dann nicht. Bei Einwilligungen, Genehmigungen und Vollmachten ist der Wert gemäß § 98 durch Spezialvorschrift geregelt.

### II. Rechtsfolge

- 8 **1. Ermessen.** Der Kostengläubiger (Notar oder Gericht) setzt den Wert nach **billigem Ermessen** selbst fest. Billiges und freies Ermessen unterscheiden sich nicht; in beiden Fällen sind nicht nur die Umstände des Einzelfalls, sondern auch die gesetzlichen Wertungen zu berücksichtigen. Soweit das Gesetz nichts anderes

vorschreibt (bspw. in §§ 38, 54), ist generell eine Orientierung an **Verkehrswerten bzw. im Wirtschaftsverkehr maßgeblichen Werten** geboten.

Eine Wertfestsetzung ist nur dann unrichtig, wenn ein **Ermessensfehler** (Nichtgebrauch, Überschreitung der Grenzen, Fehlgebrauch) vorliegt. Innerhalb der bestehenden Ermessengrenzen ist der Notar frei; eine gerichtliche Überprüfung ist insoweit **wie im Verwaltungsrecht** nach § 114 Satz 1 VwGO unzulässig. Darauf wird die Rechtsprechung stärker als bisher zu achten haben.

Wie nach der KostO erfolgt die **Ermessensausübung** durch Schätzung. Es entspricht der Billigkeit, dabei von einem durch den Gesetzgeber für vergleichbare Fälle festgelegten **Referenzwert/Bezugswert** auszugehen und davon **Zu- oder Abschläge** vorzunehmen. Dadurch wird erreicht, dass sich der festgesetzte Geschäftswert konsistent in das gesetzliche Bewertungssystem einfügt. Auch insoweit liegt aber kein voll nachprüfbarer tatsächlicher Vorgang vor; vielmehr handelt es sich um Ermessensausübung auf der Rechtsfolgenseite.

Bei der Ermessensausübung, die der Gesetzgeber bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten nicht näher konkretisiert hat, kann der Kostengläubiger (Notar oder Gericht) beispielsweise folgende objektiv feststellbare Umstände berücksichtigen (LK/Hüttinger Rn. 10):

- **Umfang** der Angelegenheit und Maß der **Haftung** der Amtsperson,
- **Interesse** des Antragstellers und **Bedeutung** der Angelegenheit für den Antragsteller.

Die Kriterien sind grundsätzlich **objektiv** zu ermitteln, also aus der Perspektive eines unbeteiligten Dritten. Die Bedeutung der Sache ist objektiv und subjektiv (nach dem Grad des individuellen Interesses aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten) zu verstehen.

Für die Berücksichtigung der **Einkommens- und Vermögensverhältnisse** der Beteiligten besteht bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten **kein Bedürfnis**, weil der Vermögenswert der Angelegenheit an deren Stelle tritt (LK/Hüttinger Rn. 10).

**2. Höchstgeschäftswert.** Im Gegensatz zu nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten nach § 36 Abs. 2 gilt bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten **kein spezieller Höchstgeschäftswert**, sondern der allgemeine Höchstgeschäftswert von 60 Mio. EUR nach § 35 Abs. 2. Das ist aufgrund des Charakters von § 36 Abs. 1 als Ausgangsvorschrift der Bewertung nicht nur folgerichtig, sondern zwingend.

## D. Nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten (Abs. 2)

### I. Tatbestand

Nichtvermögensrechtlich sind Angelegenheiten, die einen **ausschließlich im materiellen** Charakter aufweisen oder personenrechtlicher Natur sind, also unmittelbar keine materiellen Auswirkungen haben und haben sollen. Mittelbare Auswirkungen spielen keine Rolle, da solche fast immer auch vermögensrechtlicher Art sein werden.

Auf die Anwendungsvoraussetzung nach Abs. 1, dass der Wert nicht feststeht, hat der Gesetzgeber in Abs. 2 zu Recht verzichtet, weil der Wert nichtvermögensrechtlicher Angelegenheiten nie ohne weiteres bezifferbar ist.

## II. Rechtsfolge

- 17 1. Ermessen.** Auch bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten setzt der Kostengläubiger (Notar oder Gericht) den Geschäftswert nach **billigem Ermessen** selbst fest. Für die Ermessensausübung hat der Gesetzgeber jedoch konkrete Vorgaben gemacht. Dass alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind, dürfte bereits der Ermessensausübung als solcher immanent sein. Dazu sollen aber insbesondere der **Umfang und die Bedeutung der Sache** gehören (Korintenberg/Bermann Rn. 7). Die Bedeutung der Sache ist objektiv und subjektiv (nach dem Grad des individuellen Interesses) zu verstehen.
- 18** Ferner **muss** der Notar die **Vermögens- und Einkommensverhältnisse** der Beteiligten berücksichtigen. Damit ist es auch bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten nicht nur möglich, sondern **erforderlich**, im Wege der Schätzung von einem Bezugswert auszugehen, wenn ein solcher ermittelt werden kann. Das ist neu und hat vor allem zur Konsequenz, dass der mangels Anhaltspunkten annehmende Auffangwert von 5.000 EUR seltener unmodifiziert angenommen werden kann. Auch ohne Anhaltspunkte für einen Bezugswert ist nur bei durchschnittlichen Verhältnissen keine Abweichung vom Auffangwert mehr veranlasst. Der „Auffangwert“ ist als **Hilfsausgangswert** der Ermessensausübung zu verstehen. Bei günstigen finanziellen Verhältnissen kann allein wegen dieser Vermögens- und Einkommensverhältnisse ein **Vielfaches des Auffangwertes** angenommen werden (Diehn Notarkostenberechnungen Rn. 791, 1326).
- 19 2. Höchstgeschäftswert.** Der Höchstgeschäftswert bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten beträgt **1 Mio. EUR**. Die Begrenzung findet nach Abschluss der Ermessensausübung statt.

## E. Auffangwert (Abs. 3)

- 20** Abs. 3 enthält anders als § 30 Abs. 2 KostO **keinen allgemeinen Geschäftswert** mehr für den Fall, dass keine genügenden Anhaltspunkte für eine Wertbestimmung bestehen: 5.000 EUR ist insbesondere **kein Regelwert** für alle nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalte. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr entschieden, in § 36 Abs. 3 nur noch einen **Hilfswert** für die im Übrigen grundsätzlich erforderliche Ermessensausübung nach den Abs. 1 und 2 festzulegen (LK/Hüttlinger Rn. 14).

## I. Tatbestand

- 21** Der Hilfswert kommt sowohl bei vermögensrechtlichen (Fall nach Abs. 1) als auch bei nichtvermögensrechtlichen (Fall nach Abs. 2) Angelegenheiten in Betracht.
- 22** Dieser kann erst angewandt werden, wenn der Geschäftswert nicht nach den Kriterien der Abs. 1 oder 2 bestimmbar ist (RegE 165). Voraussetzung ist, dass **keine genügenden Anhaltspunkte** für die unmittelbare Bestimmung eines Bezugswertes vorliegen. Anhaltspunkte für die vorrangige Festlegung eines Bezugswertes können sowohl **tatsächliche Umstände** als auch die **rechtliche Schwierigkeit, die Bedeutung und der Umfang der Sache** sein.
- 23** Auch eine wenigstens **annäherungsweise Schätzung** verdrängt den Wertansatz nach Abs. 3, weil diese dem wahren Wert immer noch näher kommt. In vermög-

rechtlichen Angelegenheiten ist der Bezugswert von 5.000 EUR die seltene Ausnahme, weil sich ein vorrangiger **Bezugswert** praktisch immer ermitteln lassen wird.

## II. Rechtsfolge

Auch in Abs. 3 ist die Rechtsfolge **notarielles Ermessen**. Mit 5.000 EUR wird 24 lediglich der Bezugswert bzw. **Ausgangswert** („auszugehen“) der Ermessensausübung gesetzlich festgelegt. Der schematische Ansatz von 5.000 EUR nach § 36 Abs. 3 ist ermessensfehlerhaft (Nichtgebrauch).

Die Aufgabe des Notars liegt darin, die **Besonderheiten des Einzelfalls** in die 25 Variation des Ausgangswertes einfließen zu lassen. Darin liegt eine Abkehr vom bisherigen Recht („regelmäßig auf 3.000 EUR anzunehmen“): Der undifferenzierte Ansatz von 5.000 EUR ist insbesondere in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich der **Berücksichtigung der in Abs. 2 ausdrücklich vorgesehenen Ermessenskategorien** als Ermessensnichtgebrauch rechtswidrig (Korintenberg/Bermann Rn. 23). Denkbar und zulässig erscheint es beispielsweise, hier mit **Vielfachen** vom Ausgangswert 5.000 EUR zu arbeiten (*Diehn* Notarkostenberechnungen Rn. 1326). Eine Schätzung durch Teilwertbildung wie sonst bei § 36 Abs. 1 und Abs. 2 kommt hingegen nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht.

Dass der unmodifizierte Hilfswert von 5.000 EUR nur selten zur Anwendung 26 kommen soll, zeigen auch die spezifischen Mindestgebühren nach Nr. 21100ff. KV und Nr. 24100ff. KV, die einen Regelgeschäftswert von unter 7.000,01 EUR (bei Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurf – Nr. 25100 KV – sogar von unter 19.000,01 EUR) leerlaufen ließen (Korintenberg/Bermann Rn. 24).

## F. Einzelfälle

§ 36 eignet sich nicht als Grundlage von „**Kulanzbewertungen**“ oder eines 27 sonstigen Entgegenkommens gegenüber dem Kostenschuldner. Die unzulässige Anwendung von § 36 unterfällt dem Verbot der § 17 Abs. 1 Satz 1 BNotO und § 125.

Die folgende Aufzählung erläutert beispielhaft die Anwendung von § 36 (zu den 28 Stichwörtern Korintenberg/Bermann Rn. 26ff.):

**Abtretungsverbot.** Bei nachträglicher Vereinbarung: 10 bis 20% vom Nenn- 29 betrag des Grundpfandrechts bzw. der Forderung.

**Abstandsflächendienstbarkeit.** S. Baubeschränkung.

**Adoption.** Minderjährige: 5.000 EUR ohne Ermessen nach § 101. Volljährige: § 36 Abs. 2 (*Diehn* Notarkostenberechnungen Rn. 1100) unter Berücksichtigung des Vermögens des Annehmenden mit 30–50%. Einwilligungen nach § 98 Abs. 1 (*Diehn* Notarkostenberechnungen Rn. 1101).

**Alternativverhältnisse.** Wert der höheren/höchsten Leistung, bspw. wenn die Höhe des Kaufpreises davon abhängt, welche Verkäuferleistungen vom Käufer in Anspruch genommen werden. Bei bedingten kumulativen Leistungen → Bedingungen.

**Anderungen.** Ist das geänderte Rechtsverhältnis noch nicht beurkundet, liegt in der Beurkundung der Änderung regelmäßig die Beurkundung des geänderten Rechtsgeschäfts, so dass nicht der Wert der Änderung, sondern des geänderten und beurkundeten Rechtsverhältnisses **insgesamt** anzusetzen ist. Ansonsten ist ein

Schätzwert zu bilden, der Umfang und Bedeutung der Änderungen angemessen repräsentiert. Bei Änderungen, die bestimmte Geldwerte betreffen, steht der Wert fest. Die Werte aller Änderungen sind zu addieren.

**Annahme als Kind.** S. Adoption.

**Anteile von Gesellschaften.** § 54. Bei nicht vermögensverwaltenden Gesellschaften gilt für Kommanditbeteiligungen und Anteile an Kapitalgesellschaften § 54 Sätze 1 und 2. In allen anderen Fällen ist der entsprechende Anteil am Aktivvermögen der Gesellschaft (§§ 38 Satz 2 Fall 3, 54 Satz 3) maßgeblich.

**Arbeitsplatzgarantie.** Schätzwert aus den Gesamtaufwendungen von etwa 20% (vgl. § 50 Nr. 4).

**Aufhebung von Verträgen.** Voller Wert (§ 97 Abs. 1). 1,0-Gebühr (Nr. 21102 KV), jedoch 2,0-Gebühr (Nr. 21100 KV), wenn Vertrag vollständig erfüllt war, da Rückabwicklung (Streifzug Rn. 94ff.).

**Aufhebungsausschluss** (§ 1010 BGB). § 51 Abs. 2.

**30 Baubetreuungsvertrag.** § 99 Abs. 2. Honorar des Baubetreuers (Korintenberg/Bermann Rn. 33). Volle Baukosten, wenn nur Baubetreuer über Geldmittel des Bauherrn verfügen kann.

**Baubeschränkung.** Abstandsflächendienstbarkeit: § 52. Schätzwert nach Größe der betroffenen Fläche und Wert des belasteten Grundstücks (*Diehn* Notarkostenberechnungen Rn. 241). Bei Entschädigung steht der Wert fest (§ 97 Abs. 3).

**Baubeschreibung**, s. u. Grundlagenurkunde.

**Baulasten.** Wert → Dienstbarkeiten. Gebührensatzrahmen bei Entwurf: 0,3–1,0 (Nr. 24101 KV).

**Bauverpflichtung.** § 47 Satz 2 Fall 2, § 50 Nr. 3.

**Bedingungen.** Bedingte Verpflichtungen und Leistungen neben Leistungsaustausch: Schätzwert nach Eintrittswahrscheinlichkeit, etwa bei Zusatzaufpreis, Nachbesserungsklauseln etc. Ansätze von 10–100% denkbar. Bedingtheit des Vertragsschlusses/Rechtsgeschäfts ist demgegenüber irrelevant. Bei Alternativität → Alternativverhältnisse.

**Benennung des Annahmeberechtigten.** Schätzwert von etwa 30% des Wertes des Angebots (Korintenberg/Bermann Rn. 38).

**Benutzungsregelungen** (§ 1010 BGB). § 51 Abs. 2.

**Beratung.** Speziell geregelt wurde nur die Beratung bei Haupt- und Gesellschafterversammlungen, § 120. Ansonsten je nach Beratungsgegenstand § 36 Abs. 1 oder Abs. 2. Könnte Gegenstand der Beratung auch Beurkundungsgegenstand sein, ist der dafür maßgebliche (volle) Geschäftswert anzusetzen (*Diehn* Notarkostenberechnungen Rn. 1362). Der Umfang der Beratung wird ausschließlich beim Gebührensatz berücksichtigt, § 92 Abs. 1, nicht im Rahmen des Ermessens nach § 36 bei der Wertfestsetzung.

**Beschäftigungsverpflichtung.** Analog § 50 Nr. 4 sind 20% der erwarteten Aufwendungen des Arbeitgebers für die Arbeitsplätze (Lohn- und Lohnnebenkosten) anzusetzen.

**Besitz.** Dauernder Eigenbesitz wird mit dem Wert der Sache bewertet. Liegt dem Besitz ein Rechtsverhältnis zu Grunde (Nießbrauch, Pacht, Miete), ergibt sich Wert daraus (Korintenberg/Bermann Rn. 43).

**Besserungsschein.** → Bedingungen.

**Bestandteilszuschreibung.** → Grundstücksvereinigung.

**Bestattungswunsch.** Abs. 2, angemessen erscheinen 10–30% der voraussichtlichen Bestattungskosten. Dieser Ansatz geht Abs. 3 vor.

**Beteiligungsvertrag.** Gesamtheit der Regelungen (Vor- und Mitverkaufsrechte und -pflichten etc.) mit 50 bis 100% des Wertes auf Basis einer Post-Money-Bewertung.

**Betreuungstätigkeit.** § 113 Abs. 1.

**Betreuungsverfügung.** Abs. 2. Mit Wünschen zur Person des Betreuers wird der gesetzliche Vertreter bestimmt. Daher kommt als Bezugswert analog § 98 Abs. 3 das halbe Aktivvermögen des Verfügenden in Betracht. Davon ist ein Teilwert von 10–30% angemessen. Bei Wünschen ausschließlich zur Art und Weise der Betreuung richtet sich der Ausgangswert nach § 36 Abs. 3.

**Bezugsurkunde.** Abs. 1: 10 bis 50% des Geschäftswertes der Haupturkunde (*Diehn* Notarkostenberechnungen Rn. 1453).

**Bindungsentgelt.** Abs. 1: Nennbetrag. Gegenstandsverschieden zum Angebot (→Nr. 21100 Rn. 26)

**Bürgschaft.** § 53 Abs. 2. Verwahrung der Bürgschaftsurkunde § 126 (*Diehn* Notarkostenberechnungen Rn. 1501). Bei Zusammenhang mit bspw. Bauträgerverträgen (Fertigstellungsbürgschaft, § 7 MaBV-Bürgschaft): mit Betreuungsgebühr abgegolten.

**Dienstbarkeiten.** § 52. Auch der Jahreswert kann nicht mehr unmittelbar nach § 36 festgesetzt werden, weil § 52 Abs. 5 vorrangig ist.

**Eide, eidesstattliche Versicherungen, Affidavits.** Zur Erlangung eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses: § 40. Im Übrigen § 36. Maßgeblich ist der Interessengewert. Fehlen Anhaltspunkte: Ausgangswert nach Abs. 3.

**Eheverträge.** § 100 hinsichtlich des Güterrechts (§ 1408 BGB). Weitere Regelungen (→Unterhalt, →Erb- und Pflichtteilsverzicht, →Versorgungsausgleich) sind besondere Beurkundungsgegenstände, § 111 Nr. 2: Wertaddition nach § 35 Abs. 1.

**Eigenurkunde.** Gleiche Gebühr wie bei Entwurfsfertigung. Wertvorschriften sind nicht zu zitieren, weil sie nur mittelbar zur Anwendung gelangen. Es sind über § 119 Abs. 1 die für die Beurkundung geltenden, bspw. §§ 45, 46ff. für Grundbuchanträge/-erklärungen, anwendbar.

**Einheimischen-Modell.** Die typischen Hinzurechnungen nach § 47 Satz 2 Fall 2, nämlich die Bauverpflichtung (§ 50 Nr. 3, einschließlich gegenstandsgleichem Wiederkaufsrecht) und Selbstnutzungsverpflichtung (§ 50 Nr. 2) sind wertmäßig gesetzlich geregelt.

**Einladung Gastaufenthalt.** Ausgangswert nach Abs. 3 (*Diehn* Notarkostenberechnungen Rn. 1112ff.).

**Erbbaurecht.** Wert nach § 49 Abs. 2 (nicht nur bei Bestellung anwendbar: OLG Celle NotBZ 2015, 150 = BeckRS 2015, 7418). Bei Bestellung zusätzlich Vergleich mit Erbbauzins nach §§ 43, 52; Wertsicherungsklauseln werden nicht mehr berücksichtigt, § 52 Abs. 7. Das Vorkaufsrecht des Grundstückseigentümers wird nach § 51 Abs. 1 Satz 2 hinzugerechnet. Hängt die Veräußerung des Erbbau-rechtes ohnehin von der Zustimmung des Eigentümers ab, kann das Vorkaufsrecht nach § 51 Abs. 3 niedriger bewertet werden.

**Erb- und Pflichtteilsverzicht.** § 102 Abs. 4 ohne Wertabschläge nach § 36 (anders früher OLG Stuttgart DNotZ 1992, 750; OLG München MittBayNot 2006, 354). Für gegenständlich beschränkte Verzichte →Pflichtteilsergänzungsan-sprüche.

**Ergebnisabführungsvertrag.** § 52 nach durchschnittlichem Betrag des Ge-winns oder Verlusts in 10 Jahren (Korintenberg/Bormann Rn. 53). Zustimmungsbe-

schlüsse nach § 108 Abs. 2. Bei Änderung: § 36 Abs. 1 je nach Umfang (*Diehn Notarkostenberechnungen Rn. 927 ff.*)

**Erschließungsvertrag.** Gesamtaufwendungen des Erschließungsträgers, § 97 Abs. 1. Soweit die Werte der Höhe nach nicht feststehen, Schätzung nach § 36 Abs. 1 (Streifzug Rn. 689).

**Erschließungskostenvorauszahlung.** Wirtschaftlich handelt es sich um eine Vorverlagerung der Fälligkeit. Angemessen ist ein Schätzwert von 20% des Vorauszahlungsbetrags.

**32 Forderung.** § 97. Betreibungsrisiken führen grundsätzlich nicht zu einem Abschlag. § 36 ist erst anzuwenden, wenn der Wert der Forderung sicher und dauerhaft unter dem Nennbetrag liegt.

**Fremdenverkehrsdienstbarkeit.** § 52 Abs. 3 Satz 1, wobei sich der Jahreswert nach 36 Abs. 1 nach dem zu erwartenden Mietertrag richtet (*Korintenberg/Bormann Rn. 57*).

**Fristverlängerung** (bei noch nicht abgelaufener Frist). Bis zu 40% des Angebotswerts (LG Schwerin NotBZ 2015, 117 = BeckRS 2015, 3526).

**33 Gesellschaft bürgerlichen Rechts.** Wird eine GbR durch Erwerber bspw. i. R. eines Grundstückskaufvertrags gegründet, ist der Gesellschaftsvertrag nur insoweit derselbe Gegenstand, wie er nicht über den Erwerbsvorgang hinauswirkt. So liegt es, wenn sich die Regelungen auf den Umfang der Beteiligung der Erwerber beschränken. Gehen sie darüber hinaus, sind 10 bis 50% des Wertes des Gesellschaftsvertrags (der Einlagen) nach § 36 Abs. 1 anzusetzen (*Diehn Notarkostenberechnungen Rn. 696*).

**Gewerbebetriebsbeschränkung.** § 52, wobei der Jahreswert nach § 36 Abs. 1 nach dem Wert des Unterlassens für den Berechtigten bestimmt wird. Bis zu 20% vom Grundstückswert sind angemessen (*Korintenberg/Bormann Rn. 58*).

**Gewinnabführungsvertrag.** → Ergebnisabführungsvvertrag.

**Grundstücksvereinigung/Zuschreibung von Grundstücken.** 10–30% des Verkehrswertes der Grundstücke (*LK/Hüttinger Rn. 49*).

**Grundbuchberichtigung.** Geschäftswert ist der volle Grundstückswert (*Korintenberg/Bormann Rn. 59*). Das gilt auch bei Berichtigung der eingetragenen Gesellschafter einer GbR (→ Namensberichtigung), insoweit ist der volle Wert des betroffenen Anteils maßgeblich (*Diehn Notarkostenberechnungen Rn. 619; LK/Hüttinger Rn. 31*).

**Grundlagenurkunde.** Nach § 36 Abs. 1 je nach Einzelfall. Bei Baubeschreibung Schätzwert aus der Höhe der Baukosten von 10 bis 30% (*Diehn Notarkostenberechnungen Rn. 456*).

**Gründungsbescheinigung.** 20 bis 30% des nach §§ 97, 107 Abs. 1 Satz 1 maßgeblichen Wertes.

**Gründungsprüfung.** § 123.

**Güterrechtsregister.** Anmeldung von Eheverträgen nach § 1408 BGB nach § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Anmeldung anderer Tatsachen: § 36 Abs. 1.

**34 Heimstättenvermerk.** § 36 Abs. 2 (*Korintenberg/Bormann Rn. 61*).

**Höfeordnung.** Die in den höferechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erklärungen, dass eine Besitzung Hof oder Ehegattenhof sein soll, wird mit 20–30% des Verkehrswertes des Hofs angenommen (*Korintenberg/Bormann Rn. 62*).

**35 Identitätserklärung.** 20–30% vom Kaufpreis bzw. Wert des betroffenen Ge- genstands (*Diehn Notarkostenberechnungen Rn. 289f.*).

**Identitätsfeststellung** nach § 154 Abs. 2 AO iVm GwG (Legitimationsprüfung). Gebühr nach Nr. 25104 KV, wenn Tätigkeit über §§ 10, 40 Abs. 4 BeurkG